

# Geltungsbereich "A" Zeichnerischer Teil M 1:1000



WA	II
0,4	0,8
TH = 6,80 m	ED
max. 2 Wohneinheiten	

  

WA	II
0,4	0,6
TH = 5,00 m	ED
max. 2 Wohneinheiten	

  

WA	II
0,4	1,2
TH = 6,80 m	o
max. 6 Wohneinheiten	

Füllschema der Nutzungsschablonen	
An der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
maximale Traufhöhe	Bauweise
max. Wohneinheiten	

## PLANZEICHEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 12 BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21 BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl (GRZ)

0,6 Geschossflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse

TH Traufhöhe

Bauweise, Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Offene Bauweise

Baugrenzen

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrfläche besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsberuhigter Bereich

Fußweg

Parkplatz

Landwirtschaftlicher Weg

Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen

## PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

### 1. Planungsrechtliche Festsetzungen

#### 1.1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO)

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- Die der Versorgung des Gebietes dienende, Schank- und Spielwirtschaften
- Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise sind zulässig:

- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Nicht störende Handwerksbetriebe,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

#### 1.2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 16 - 21 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Für das Gebiet wird eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Ergänzend wird bestimmt, dass die zulässige Grundfläche durch die in § 19 (4) bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 überschritten werden darf.

Bei der Ermittlung der Geschossflächenzahl sind gem. § 20 (2) BauNVO die Flächen von Aufenthaltsräumen in Geschossen, die keine Vollgeschosse sind, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umkleekabinen mitzuzurechnen.

#### 1.2.2. Traufhöhe

Bezugspunkt (Fußpunkt) für die Traufhöhen ist die Gehweghinterkante der Straße, von der die Erschließung des Grundstücks erfolgt (in Gebäude Mitte).

Bei Verkehrsberuhigten Flächen gilt entsprechend die Höhe der Straßenkante.

Die Traufhöhe (Hochpunkt) wird definiert durch den höchsten Punkt auf dem Dachstuhl/oberer Dachhaut. Die Traufhöhe gilt nicht für Dachaufbauten.

#### 1.3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

In den Baugebieten „A“ und „B“ sind ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Im Baugebiet „C“ ist die offene Bauweise zulässig.

#### 1.4. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch zeichnerische Eintragung (Baugrenzen) festzusetzen.

#### 1.5. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 5 BauNVO)

Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen sind auf dem Baugrundstück zulässig. Der Mindestabstand von Garagen zur Straße muss 5,00 m betragen. Im Baugebiet „C“ sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen auch Tiefgaragen zulässig.

Mehrere Garagen auf einem Grundstück sind nur in direktem Zusammenhang zu erstellen. Stellplätze, Zufahrten und Zuwegungen sind wasserdrainagefähig (Rasenplattler, Rasengittersteine, Okopflaster o.ä.) auszuführen.

### 1.6. Maßnahme 1 (M 1): Öffentliche Grünfläche

Die Fläche ist als Grünfläche mit standortgerechten Regional- und Umlandpflanzen anzulegen.

Zur Herstellung des Zeugnisses muss jährlich mindestens einmal im Jahr gemäht werden. Dabei soll etwa 20 % des Grünlands, jährlich räumlich versetzt, über den Winter stehen bleiben. 1. Mahd nicht vor dem 15. Juni.

Auf der Fläche sind insgesamt 12 standortgerechte, heimische Laubbäume, Hochstamm St. 14-16, zu pflanzen. Vgl. Empfehlungstabelle. Zulässig ist auch die Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen. Alle regionale Sorten sind zu bevorzugen. Gegenüber den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist ein Grenzabstand von 6 m einzuhalten. Gegenüber den privaten Flächen ist ein 4-m Abstand ausreichend.

Auf der Fläche sind insgesamt 180 standortgerechte, heimische Sträucher zu pflanzen. Mindestgröße der Sträucher: 2vz 60-100. Sie sind in Gruppen von 10 bis 30 Stück, locker verteilt über die Fläche anzupflanzen. Pflanzabstand untereinander 1 bis 1,5 m. Die Gehölze sind freiwachsend zu entwickeln und dürfen nur alle 5-10 Jahre im Abstand von 20 vz Kabelleitung kann Abwechslung gegenüber dem tatsächlichen Bestand aufweisen. Die tatsächliche Lage und somit auch das Leitungsrecht ergeben sich allein aus der örtlichen. Eine Überbauung der Kabelleitung mit baulichen Anlagen (Gebäude, Garagen, Nebenanlagen) und die Befestigung der Schutzstreifenflächen sind unzulässig.

#### 1.10. Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Entlang der südlichen Grenze verläuft eine unterirdische Stuektleitung für die Wasserversorgung. Hier ist ein 3-Meter breites Leitungsrecht für den Wasserversorger festzusetzen.

Für die innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs bestehende 20-vz-Starkstromkabelleitung wird ebenfalls zugunsten des Betreibers (Platzwerke) ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt.

Die im Bereich der 20-vz-Kabelleitung kann Abwechslung gegenüber dem tatsächlichen Bestand aufweisen. Die tatsächliche Lage und somit auch das Leitungsrecht ergeben sich allein aus der örtlichen. Eine Überbauung der Kabelleitung mit baulichen Anlagen (Gebäude, Garagen, Nebenanlagen) und die Befestigung der Schutzstreifenflächen sind unzulässig.

#### 1.11. Pflanzgebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Die eingetragenen Pflanzstandorte sind einzuhalten. geringfügige Veränderungen sind zulässig, wenn Einfahrten oder Leitungsstrassen erforderlich. Die vorgegebenen Pflanzarten stellen eine Auswahl dar, die überwiegend eingehalten werden muss. Die Bepflanzung muss spätestens im Anschluss an die der Baufertigstellung folgenden Vegetationspause abgeschlossen werden.

#### 1.11.1. Private Grundstücke

Die Grundstücksflächen zwischen der Erschließungsstraße und der straßenseitigen Baugrenze sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Geschotterte Vorgärten sind nicht zulässig.

Je Baugrundstück ist mindestens ein hochstämmiger Laubbaum - vorzugsweise ein Obstbaum - zu pflanzen (Stu 12-14 oder vergleichbar). Zulässig sind auch Kleinblüme; auch in Sonderformen wie Kugel.

#### 1.11.2. Öffentliche Verkehrsflächen

Im öffentlichen Straßenraum sind insgesamt 8 hochstämmige, standortgerechte Laubbäume anzupflanzen. Der Stammumfang der Bäume hat mindestens 16-18 cm in 1 m Höhe zu betragen. Vgl. Pflanzliste. Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Die Standortwahl obliegt der Straßenplanung.

Es wird empfohlen die Baumgattungsfamilien gemäß den FL-Listen (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) anzulegen, d.h. Durchwurzelungsfähiges Substrat von mind. 12 cm. Die Verwendung geeigneter Baumschubsträte ist bereits bei der Herstellung der befestigten Flächen für Stellplätze und Straßen zu berücksichtigen. 15-18 cm in offene, begrünte Baumscheiben zu pflanzen. Baumscheiben nicht kleiner als 6 m<sup>2</sup>. Die Baumscheiben sind zu begrünen. Es werden standortgerechte Staudenmischpflanzungen für die Baumscheiben und die Grünfläche innerhalb des Straßenraums empfohlen.

Es ist darauf zu achten, dass Pflanzflächen für Bäume nicht im Bereich der Leitungsstrassen liegen.

#### 1.11.3. Pflanzabstände

Auf die Grenzabstände nach dem Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz wird hingewiesen.

#### 1.12. Dem Plan zugeordnete Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 13 BauGB)

Der Ausgleichsbedarf, der nicht innerhalb des Geltungsbereichs kompensiert werden kann, wird extern ausgeglichen. Zwei Flächen werden über das Oko-Konto der Ortsgemeinde abgelöst.

- Streubereichsfläche mit 500 m<sup>2</sup> anteilig auf dem Grundstück 1907
- Laubwald mit 1.404 m<sup>2</sup> anteilig auf dem Grundstück 798

#### 1.13. Zuordnungsetzung nach § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB

##### 1.13.1. Externe Flächen (außerhalb Geltungsbereich)

Es wird eine Gesamtfläche von 1.904 m<sup>2</sup> vom Oko-Konto der Ortsgemeinde in Anspruch genommen. Die Fläche wurde 1998 als Waldfläche angelegt und insgesamt von der UH als Oko-Konto anerkannt. Die Streubereichsfläche wurde erst 2017 angelegt. Die Flächen wurden von der Ortsgemeinde angepflanzt und damit vorfinanzirt.

Flurstücksnummer	Gesamtfläche in m <sup>2</sup>	Anteilige Oko-Kontofläche in m <sup>2</sup>
798	42.680	1.454
1907	3.747	500

##### 1.13.2. Interne Fläche M 1

Es wird eine öffentliche Grünfläche im Norden des Geltungsbereichs mit einer Größe von 1.900 m<sup>2</sup> festgesetzt. Sie dient zusätzlich als Fläche für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Damit dient auch sie zum Ausgleich für Eingriffe wie der Versiegelung von Boden und soll entsprechend zugerechnet werden.

Die Aufteilung erfolgt analog zur Aufteilung und Zuordnung der externen Ausgleichsflächen.

Von der Gesamtversiegelungsfläche (10.825 m<sup>2</sup>) entfallen 28% auf die öffentliche Fläche. Anteilig bezogen auf die interne Grünfläche von 1.900 m<sup>2</sup> sind dies 532 m<sup>2</sup>. Auf die Privatflächen entfallen 72% und damit 1.373 m<sup>2</sup>.

Die prozentuale Zuordnung entspricht dem errechneten Ausgleichsbedarf in Quadratmetern, der durch die Flächenversiegelung unter Berücksichtigung der sonstigen Ausgleichsmaßnahmen hervorgerufen wird.

##### 1.14. Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Regelungen für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Regelungen für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Regelungen für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Regelungen für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Regelungen für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Regelungen für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Regelungen für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Regelungen für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Regelungen für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Regelungen für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Regelungen für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Regelungen für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Regelungen für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Regelungen für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Regelungen für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6 BauGB)

### Bäume 1. Ordnung: (Fläche MI / Straße)

Berg-Ahorn, Carpinus betulus, Alnus, Juglans regia

Heimische Gehölze: (Fläche MI)

Kornelrösche, Cornus mas, Cornus sanguinea, Cornus alba, Ligustrum vulgare, Hekkerkirsche\*, Schlehe, Viburnum lantana

Heimische Gehölze: (Fläche MI)

Kornelrösche, Cornus mas, Cornus sanguinea, Cornus alba, Ligustrum vulgare, Hekkerkirsche\*, Schlehe, Viburnum lantana

Heimische Gehölze: (Fläche MI)

Kornelrösche, Cornus mas, Cornus sanguinea, Cornus alba, Ligustrum vulgare, Hekkerkirsche\*, Schlehe, Viburnum lantana

Heimische Gehölze: (Fläche MI)

Kornelrösche, Cornus mas, Cornus sanguinea, Cornus alba, Ligustrum vulgare, Hekkerkirsche\*, Schlehe, Viburnum lantana

Heimische Gehölze: (Fläche MI)

Kornelrösche, Cornus mas, Cornus sanguinea, Cornus alba, Ligustrum vulgare, Hekkerkirsche\*, Schlehe, Viburnum lantana

Heimische Gehölze: (Fläche MI)

Kornelrösche, Cornus mas, Cornus sanguinea, Cornus alba, Ligustrum vulgare, Hekkerkirsche\*, Schlehe, Viburnum lantana

Heimische Gehölze: (Fläche MI)

Kornelrösche, Cornus mas, Cornus sanguinea, Cornus alba, Ligustrum vulgare, Hekkerkirsche\*, Schlehe, Viburnum lantana

Heimische Gehölze: (Fläche MI)

Kornelrösche, Cornus mas, Cornus sanguinea, Cornus alba, Ligustrum vulgare, Hekkerkirsche\*, Schlehe, Viburnum lantana

Heimische Gehölze: (Fläche MI)

Kornelrösche, Cornus mas, Cornus sanguinea, Cornus alba, Ligustrum vulgare, Hekkerkirsche\*, Schlehe, Viburnum lantana

Heimische Gehölze: (Fläche MI)

Kornelrösche, Cornus mas, Cornus sanguinea, Cornus alba, Ligustrum vulgare, Hekkerkirsche\*, Schlehe, Viburnum lantana

Heimische Gehölze: (Fläche MI)

Kornelrösche, Cornus mas, Cornus sanguinea, Cornus alba, Ligustrum vulgare, Hekkerkirsche\*, Schlehe, Viburnum lantana

Heimische Gehölze: (Fläche MI)

Kornelrösche, Cornus mas, Cornus sanguinea, Cornus alba, Ligustrum vulgare, Hekkerkirsche\*, Schlehe, Viburnum lantana

Heimische Gehölze: (Fläche MI)

Kornelrösche, Cornus mas, Cornus sanguinea, Cornus alba, Ligustrum vulgare, Hekkerkirsche\*, Schlehe, Viburnum lantana

Heimische Gehölze: (Fläche MI)

Kornelrösche, Cornus mas, Cornus sanguinea, Cornus alba, Ligustrum vulgare, Hekkerkirsche\*, Schlehe, Viburnum lantana

Heimische Gehölze: (Fläche MI)

Kornelrösche, Cornus mas, Cornus sanguinea, Cornus alba, Ligustrum vulgare, Hekkerkirsche\*, Schlehe, Viburnum lantana

Heimische Gehölze: (Fläche MI)

Kornelrösche, Cornus mas, Cornus sanguinea, Cornus alba, Ligustrum vulgare, Hekkerkirsche\*, Schlehe, Viburnum lantana

Heimische Gehölze: (Fläche MI)

Kornelrösche, Cornus mas, Cornus sanguinea, Cornus alba, Ligustrum vulgare, Hekkerkirsche\*, Schlehe, Viburnum lantana

Heimische Gehölze: (Fläche MI)

Kornelrösche, Cornus mas, Cornus sanguinea, Cornus alba, Ligustrum vulgare, Hekkerkirsche\*, Schlehe, Viburnum lantana

Heimische Gehölze: (Fläche MI)

Kornelrösche, Cornus mas, Cornus sanguinea, Cornus alba, Ligustrum vulgare, Hekkerkirsche\*, Schlehe, Viburnum lantana

Heimische Gehölze: (Fläche MI)

Kornelrösche, Cornus mas, Cornus sanguinea, Cornus alba, Ligustrum vulgare, Hekkerkirsche\*, Schlehe, Viburnum lantana

Heimische Gehölze: (Fläche MI)

Kornelrösche, Cornus mas, Cornus sanguinea, Cornus alba, Ligustrum vulgare, Hekkerkirsche\*, Schlehe, Viburnum lantana

Heimische Gehölze: (Fläche MI)

Kornelrösche, Cornus mas, Cornus sanguinea, Cornus alba, Ligustrum vulgare, Hekkerkirsche\*, Schlehe, Viburnum lantana

Heimische Gehölze: (Fläche MI)

Kornelrösche, Cornus mas, Cornus sanguinea, Cornus alba, Ligustrum vulgare, Hekkerkirsche\*, Schlehe, Viburnum lantana

Heimische Gehölze: (Fläche MI)

Kornelrösche, Cornus mas, Cornus sanguinea, Cornus alba, Ligustrum vulgare, Hekkerkirsche\*, Schlehe, Viburnum lantana

Heimische Gehölze: (Fläche MI)

Kornelrösche, Cornus mas, Cornus sanguinea, Cornus alba, Ligustrum vulgare, Hekkerkirsche\*, Schlehe, Viburnum lantana

Heimische Gehölze: (Fläche MI)

Kornelrösche, Cornus mas, Cornus sanguinea, Cornus alba, Ligustrum vulgare, Hekkerkirsche\*, Schlehe, Viburnum lantana

Heimische Gehölze: (Fläche MI)

Kornelrösche, Cornus mas, Cornus sanguinea, Cornus alba, Ligustrum vulgare, Hekkerkirsche\*, Schlehe, Viburnum lantana

Heimische Gehölze: (Fläche MI)

Kornelrösche, Cornus mas, Cornus sanguinea, Cornus alba, Ligustrum vulgare, Hekkerkirsche\*, Schlehe, Viburnum lantana

Heimische Gehölze: (Fläche MI)

Kornelrösche, Cornus mas, Cornus sanguinea, Cornus alba, Ligustrum vulgare, Hekkerkirsche\*, Schlehe, Viburnum lantana

Heimische Gehölze: (Fläche MI)

Kornelrösche, Cornus mas, Cornus sanguinea, Cornus alba, Ligustrum vulgare, Hekkerkirsche\*, Schle